

## Die rechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten

## I

### Zur Anwendung des Artikels 6 des Londoner IMT-Statuts

Für die rechtliche Beurteilung von Handlungen solcher Personen, die dem faschistischen Regime an leitender Stelle dienstbar waren und durch ihre Tätigkeit mit den von diesem begangene!! Massenverbrechen ungeheuren Ausmaßes verbunden waren, ist die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit dieser Einzelpersonen eine in gleichem Maße notwendige Voraussetzung, wie sie die Gerechtigkeit des sozialistischen Strafrechts auch bei jedem anderen Verbrechen oder Vergehen der allgemeinen Kriminalität erfordert. Aus dem verbrecherischen Charakter des faschistischen Regimes kann daher nicht geschlossen werden, daß die Handlungen solcher Personen den gleichen Charakter aufweisen. Ein solcher Standpunkt wäre unzulässig und mit dem sozialistischen Strafrecht nicht zu vereinbaren.

Für das vorliegende Verfahren ist zunächst von Bedeutung, ob die Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Art. 6 a, b und c des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut) definiert worden sind, als geltendes Recht unmittelbar anwendbar sind. Der Senat hat das in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts bejaht. Die zu dieser Frage vorgetragenen Bedenken der Verteidigung beruhen auf Quellen, die im Gegensatz zum geltenden Völkerrecht stehen und unrichtigen Auffassungen Ausdruck verleihen.

Die Herausarbeitung dieser Tatbestände und die Anerkennung der Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sie verwirklicht hatten, war die Konsequenz, welche die Vereinten Nationen zogen aus den planmäßig und unter systematischem Einsatz der Staatsmacht begangenen Massenverbrechen des faschistischen Regimes. Im Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8. August 1945 wurden in Art. 6 zunächst lediglich die Tatbestände festgelegt, aus denen sich die sachliche Zuständigkeit des Internationalen Militärtribunals für die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher ergab. Mit Art. 6 wurden also keine neuen Tatbestände geschaffen, sondern lediglich erstmalig die völkerrechtlichen Verbrechen in einem internationalen Vertrag definiert, die dieser Gerichtshof bei der Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher ahnden sollte.

Die Verurteilung anderer Personen wegen der gleichen Verbrechen wurde anderen Gerichten zugewiesen. Das geschah insbesondere durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10, in welchem grundsätzlich die gleichen Tatbestände enthalten waren und die, entweder durch Verweisung auf das Londoner Statut oder auch direkt, in die entsprechenden Gesetze zahlreicher europäischer Länder aufgenommen wurden. Art. 6 des IMT-Statuts hat damit eine über das konkrete Ziel des Abkommens weit hinausreichende Bedeutung erlangt.

Nachdem der Internationale Militärgerichtshof seine Aufgaben erfüllt hat und der Zweck des Abkommens verwirklicht ist, bleibt es von ausschlaggebender Bedeutung, daß 26 Staaten die in Art. 6 des IMT-Statuts definierten Tatbestände als völkerrechtliche Verbrechen anerkannt haben, daß ihre Allgemeinverbindlichkeit durch die Entschlüsse der Vollversammlungen der

UN vom 11. Dezember 1946 und vom 21. November 1947 bestätigt wurde und auch die Friedensverträge vom Jahre 1947 unzweideutig in entsprechenden Bestimmungen die dem Art. 6 entsprechende Einteilung in Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen übernommen haben und ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit voraussetzen.

Art. 6 des IMT-Statuts ist zwar nicht die alleinige, jedoch die entscheidende Quelle, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eindeutig ergibt. Die Bedeutung dieser Norm gegenüber dem nationalen Strafrecht der Staaten, in welchen ausnahmslos ebenfalls Mord, Körperverletzung, Mißhandlung, Raub usw. für strafbar erklärt sind, besteht darin, daß die Völker das Recht und die Pflicht haben, solche staatlich organisierten Massenverbrechen, die die Ermordung ganzer Völker, ihre Ausrottung, Ausplünderung und Versklavung zum Ziele haben, als völkerrechtliche Verbrechen, als Angriff auf den Frieden und die Sicherheit der Völker, als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu kennzeichnen und abzuurteilen.

Im vorliegenden Verfahren sind die Tatbestände des Art. 6 des IMT-Statuts gemäß Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik als geltendes Recht direkt anzuwenden. Eines besonderen innerstaatlichen Gesetzes bedarf es nicht, weil Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich unmittelbar Geltung verschafft.

## II

### Der Tatbeitrag des Angeklagten im Komplex der faschistischen Massenverbrechen

Die unmittelbare und konkrete Ursache der faschistischen Massenverbrechen liegt in der Herrschaft des deutschen Imperialismus und Militarismus und ihren Versuchen, ihre historisch überlebte Herrschaft mit allen Mitteln entgegen den objektiven Gesetzen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und entgegen dem Widerstand des Volkes aufrechtzuerhalten. Dadurch unterscheiden sie sich von den Verbrechen der allgemeinen Kriminalität. Im Unterschied zu diesen gewöhnlichen Einzelverbrechen sind die faschistischen Massenverbrechen auf die Durchsetzung der räuberischen ökonomischen und politisch-reaktionären Ziele des faschistischen Staates gerichtet. Weil es um die Realisierung der verbrecherischen Klasseninteressen des deutschen Imperialismus und Militarismus ging, nahmen diese Verbrechen derart ungeheuerliche Formen und Ausmaße an und sind insgesamt sowohl die Monopolbourgeoisie und die Führungsspitzen des faschistischen Staates wie auch die Militärs in diese Kriminalität verwickelt und in Nürnberg verurteilt worden.

Diese Verbrechen mußten ihrem Wesen nach staatlich gelenkt und durch den gesamten Mechanismus der faschistischen Diktatur verwirklicht werden. Sie konnten unmöglich von einer Einzelperson allein begangen werden, sondern bedurften als Grundlage notwendigerweise des Staatsmechanismus der faschistischen Diktatur, der in ihre Verwirklichung ein Heer von Einzelpersonen einbezog, deren Zusammenwirken erst den verbrecherischen Gesamterfolg ergeben konnte. Es handelt sich somit um keine Einzelverbrechen, die in den für die allgemeine Kriminalität typischen Teilnahmeformen begangen worden sind. Ihre Durchführung wurde zentral geplant und geleitet und durch Gesetze, Verordnungen, sonstige Anweisungen und Befehle angeordnet. Die Individualisierung eines